

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudienganges Gartenbau an der Fachhochschule Erfurt als Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 115 Abs. 2 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20.03.2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende für den Bachelorstudienganges Gartenbau geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.

Der Fakultätsrat Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forstwirtschaft (LGF) hat am 01.07.2009 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (Abl. TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen. Der Präsident hat am 27.07.2009 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Studienziel
§ 3	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
§ 4	Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
§ 5	Studienplan, Prüfungsplan
§ 6	Praxis vor Beginn des Studiums
§ 7	Praxis während des Studiums
§ 8	Pflicht- und Wahlpflichtmodule
§ 9	Abschlussarbeit
§ 10	Inkrafttreten
Anlage 1	Studienplan
Anlage 2	Prüfungsplan
Anlage 3	Praktikumsordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang Gartenbau an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlage 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringende Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.
- (3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO – Anlage 3), die alle Regelungen für das Vorpraktikum und die in das Studium integrierte Praxisphase enthält.

§ 2 Studienziel

- (1) Der Bachelorstudiengang Gartenbau führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Ziel dieses Studienganges ist es deshalb, die Studierenden durch eine breit angelegte gartenbauliche Ausbildung, die neben den naturwissenschaftlichen Grundlagen vor allem die pflanzenbaulich/produktionstechnischen Aspekte sowie ökonomische Inhalte umfasst, auf die sehr unterschiedlichen Tätigkeitsfelder berufsqualifizierend vorzubereiten.
- (2) Das Studium soll zur Übernahme von Aufgaben in folgenden Tätigkeitsbereichen befähigen:
 - (Bereichs)Leitungsfunktionen in gartenbaulichen Produktionsbetrieben

- Leitungsfunktionen im gartenbaulichen Groß- und Einzelhandel
- Beratung und Versuchswesen
- öffentliche Verwaltung

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang Gartenbau kann nur zugelassen werden, wer neben dem erforderlichen Vorpraktikum (siehe § 6) auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Studiengang die Eignung nachweist.

§ 4 Studienaufbau

- (1) Der Bachelorstudiengang Gartenbau führt nach 6 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem Bachelor of Science (B.Sc.)
- (2) Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule, eine in zwei Modulen gegliederte Praxisphase sowie die Anfertigung einer Bachelorarbeit mit Kolloquium. Die in den einzelnen Semestern angebotenen Module sind im Studienplan (**Anlage 1**) nach Modulcode, Modulbezeichnung, Modularart, Regelsemester und Credits aufgeführt.

(3) Das Studium gliedert sich wie folgt:

- | | |
|---|------------|
| 1. Studienabschnitt (Orientierungsphase) | |
| 1. Studiensemester mit 5 Pflichtmodulen | 30 Credits |
| 2. Studiensemester mit 6 Pflichtmodulen | 30 Credits |
| 2. Studienabschnitt (Vertiefungsphase) | |
| 3. Studiensemester mit 6 Pflichtmodulen | 30 Credits |
| 4. Studiensemester mit 4 Pflichtmodulen, 1 Wahlpflichtmodul
und 1 Praxisprojekt als Pflichtmodul | 30 Credits |
| 5. Studiensemester mit 1 Praxisprojekt und 1 Betriebsplanungs-
seminar als Pflichtmodule | 30 Credits |
| 6. Studiensemester mit 3 Pflichtmodule, 2 Wahlpflichtmodulen
sowie der Bachelorarbeit | 30 Credits |

- (4) Die Lehrinhalte und Lernziele der einzelnen Module sind in der ausführlichen Modulbeschreibung des Bachelorstudienganges Gartenbau beschrieben

§ 5 Prüfungen, Prüfungsplan

- (1) Die für den erfolgreichen Abschluss der einzelnen Module erforderlichen Prüfungsleistungen sind im Prüfungsplan (**Anlage 2**) aufgeführt
- (2) Die Wichtung der einzelnen Modulnoten für die Gesamtnote ergibt sich aus der prozentualen Gewichtung der Anlage 2, wobei die Module aus der Orientierungsphase gegenüber den Modulen aus der Vertiefungsphase mit einem geringeren prozentualen Anteil Berücksichtigung finden
- (3) Neben den in der Rahmenprüfungs- und Studienordnung aufgeführten Prüfungsformen, kann eine Prüfungsleistung auch in Form eines Teilnahme­scheins erbracht werden. Der Teilnahme­schein bestätigt die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen wie z.B. Übungen, Praktika, Exkursionen. Die für die Scheinausstellung jeweils erforderliche Anzahl der Lehrveranstaltungsbesuche und ggf. mögliche Ersatzleistungen sind in den Modulbeschreibungen definiert.
- (4) Die Prüfungen in dem Fach „Berufs- und Arbeitspädagogik“ unterliegen den Bestimmungen der AEVO (Ausbildereignungsverordnung).
- (5) Die für die Zulassung zu einer Modulprüfung ggf. erforderlichen Vorleistungen sind in den Modulbeschreibungen definiert.

§ 6 Praxis vor Beginn des Studiums

- (1) Vor Aufnahme des Bachelorstudienganges Gartenbau, spätestens jedoch bis zum Beginn des 3. Semesters ist ein Vorpraktikum von mindestens 12 Wochen Dauer in einer geeigneten Praxisstelle zu absolvieren.
- (2) Geeignete Praxisstellen sind alle Betriebe des Produktionsgartenbaus oder eine entsprechende Einrichtung der öffentlichen Hand. Über die Anerkennung eines Vorpraktikums in einer anderen gartenbaulichen Einrichtung entscheidet das für den Studiengang Gartenbau zuständige Praktikantenamt. Das Vorpraktikum dient der Überprüfung des gewählten Studiums und liefert wertvolle praktische Erfahrung für das zukünftige Studium.
- (3) Eine abgeschlossene Berufsausbildung im Gartenbau ersetzt das Vorpraktikum.

§ 7 Praxis während des Studiums

- (1) Im 4. und 5. Semester sind in der Form eines Praxisprojektes Praxismodule integriert. Diese Module beinhalten eine Praxisphase in einem geeigneten Betrieb/Institution, sowie die Vorbereitung und Durchführung einer Projekt(Studien)arbeit. Diese Praxisphase dient der Vertiefung der praktischen Kenntnisse und der Überprüfung der Fähigkeit, konkrete Aufgabenstellungen systematisch zu bearbeiten. Die beiden zu dem Praxisprojekt gehörenden Praxismodule sollten in einer Ausbildungsstätte absolviert werden.
- (2) Das Nähere regelt die Praktikumsordnung zu diesem Bachelorstudiengang (**PraO, Anlage 3**)

§ 8 Pflicht- und Wahlpflichtmodule

- (1) Das Studium besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen
- (2) Pflichtmodule (P) sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind.
- (3) Die Wahlpflichtmodule (WP) können aus dem Angebot des Bachelorstudienganges Gartenbau und dem Angebote anderer Studiengänge gewählt werden.

§ 9 Abschlussarbeit

Die Modulnote für das Modul 6.1 Bachelorarbeit setzt sich zu 75% aus der Benotung der schriftlichen Arbeit und zu 25% aus der Benotung des Kolloquiums zusammen

§ 10 Inkrafttreten

Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt folgenden Monats in Kraft.

Erfurt, den 27.07.2009

Prof. Dr. – Ing. H. Kill
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. F. J. Laufke
Dekan
Fakultät LGF

Anlage 1: Studienplan

1. Studienabschnitt (Orientierungsphase)

1. und 2. Semester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
1.1	Allgemeine Botanik	P	1	6	5
1.2	Chemische und bodenkundliche Grundlagen des Pflanzenbaus	P	1	6	5
1.3	Grundlagen der angewandten Statistik und EDV	P	1	4	4
1.4	Einführung in den Gartenbau	P	1	8	7
1.5	Lernen und Kommunikation	P	1	6	5
	Summe			30	
2.1	Grundlagen der Pflanzenproduktion und Züchtung	P	2	6	5
2.2	Markt und Absatz	P	2	4	4
2.3	Der Gartenbaubetrieb I	P	2	6	5
2.4	Grundlagen der Pflanzenernährung	P	2	4	4
2.5	Grundlagen der Phytomedizin	P	2	4	4
2.6	Pflanzenkunde und Pflanzenverwendung	P	2	6	5
	Summe			30	

2. Studienabschnitt (Vertiefungsphase)

3. und 4. Semester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
3.1	Gehölz- und Zierpflanzenproduktion – verfahrenstechnische Grundlagen	P	3	6	5
3.2	Obst- und Gemüseproduktion – verfahrenstechnische Grundlagen	P	3	6	5
3.3	Gewerblicher Gartenbau I	P	3	4	4
3.4	Der Gartenbaubetrieb II	P	3	6	5
3.5	Spezielle Phytomedizin	P	3	4	4
3.6	Spezielle Pflanzenernährung	P	3	4	4
	Summe			30	
4.1	Methodische Grundlagen der Betriebsplanung	P	4	6	6
4.2	Spezielle Produktionsverfahren Obst/Gemüse	P	4	4	4
4.3	Spezielle Produktionsverfahren Zierpflanzen/Baumschule	P	4	4	4
4.4	Methodische Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	P	4	5	4
4.5	Praxisprojekt – Phase 1	P	4	6	
4.6	WP - Fach I	WP	4	5	
	Summe			30	

Wahlpflichtmodule

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
WP 1	Sonderkulturen im Gartenbau	WP			4
WP 2	Präsentationstechnik	WP			4
WP 3	Arbeitssicherheit/-organisation	WP			4

5. und 6. Semester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
5.1	Praxis – Projekt Phase 2	P	5	24	0
5.2	Betriebsplanungsseminar	P	5	6	5
	Summe			30	
6.1	Bachelor-Arbeit	P	6	12	0
6.2	Gewerblicher Gartenbau II	P	6	4	4
6.3	Qualitäts- und Umweltmanagement	P	6	4	4
6.4	WP – Fach II	WP	6	5	
6.5	WP – Fach III	WP	6	5	
	Summe			30	

Wahlpflichtmodule

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
WP 1	Spezielles Versuchswesen und Pflanzenzüchtung	WP			4
WP 2	Spez. Pflanzenernährung und –gesundheit	WP			5
WP 3	Berufs- und Arbeitspädagogik	WP			4
WP 4	Ökologie	WP			4
WP 5	N.N. (z. B. Module aus anderen Studiengängen)	WP			

Anlage 2: Prüfungsplan

Legende:

Prüfungsart K Klausur M mündl. Prüfung S Teilnahme-/Erfolgsschein
 SA Studien-/Belegarbeit BA Bachelorarbeit Ko Kolloquium

Zeitpunkt SB studiumbegleitend PZ Prüfungszeitraum

Prüfungsdauer Dauer in Minuten

Notenwichtung Anteil der Modulnote an der Gesamtnote in %

1. Studienabschnitt (Orientierungsphase 1. und 2. Semester)

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
1.1	Allgemeine Botanik	SB PZ	S K	90	1	6	2,4
1.2	Chemische und bodenkundliche Grundlagen des Pflanzenbaus	SB PZ	S K	90	1	6	2,4
1.3	Grundlagen der angewandten Statistik und EDV	SB PZ	S K	90	1	4	1,6
1.4	Einführung in den Gartenbau	SB PZ	S K	90	1	8	3,2
1.5	Lernen und Kommunikation	SB PZ	S K	90	1	6	2,4
	Summe					30	12,0
2.1	Grundlagen der Pflanzenproduktion und Züchtung	PZ	K	90	2	6	2,4
2.2	Markt und Absatz	PZ	K	90	2	4	1,6
2.3	Der Gartenbaubetrieb I	SB PZ	S K	90	2	6	2,4
2.4	Grundlagen der Pflanzenernährung	SB PZ	S K	90	2	4	1,6
2.5	Grundlagen der Phytomedizin	SB PZ	S K	90	2	4	1,6
2.6	Pflanzenkunde und Pflanzenverwendung	SB PZ	S K	90	2	6	2,4
	Summe					30	12,0

2. Studienabschnitt (Vertiefungsphase 3. bis 6. Semester)

Prüfungspläne 3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer In min	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
3.1	Gehölz- und Zierpflanzenproduktion – verfahrenstechnische Grundlagen	PZ	K	90	3	6	4,8
3.2	Obst- und Gemüseproduktion – verfahrenstechnische Grundlagen	PZ	K	90	3	6	4,8
3.3	Gewerblicher Gartenbau I	PZ	K	90	3	4	3,2
3.4	Der Gartenbaubetrieb II	PZ	K	90	3	6	4,8
3.5	Spezielle Phytomedizin	SB PZ	S K	90	3	4	3,2
3.6	Spezielle Pflanzenernährung	SB PZ	S K	90	3	4	3,2
	Summe					30	24,0
4.1	Methodische Grundlagen der Betriebsplanung	SB PZ	S K	90	4	6	4,8
4.2	Spezielle Produktionsverfahren Obst/Gemüse	PZ	M	30	4	4	3,2
4.3	Spezielle Produktionsverfahren Zierpflanzen/Baumschule	PZ	M	30	4	4	3,2
4.4	Methodische Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	SB PZ	S K	90	4	5	4,0
4.5	Praxisprojekt – Phase 1	SB	S		4	6	0,0
4.6.1	WP - Sonderkulturen im Gartenbau	PZ	K	90	4	5	3,8
4.6.2	WP - Präsentationstechnik	SB	SA		4	5	3,8
4.6.3	Arbeitssicherheit/ -organisation	B PZ	S K	90	4	5	3,8
	Summe					30	19,0

Prüfungspläne 5. und 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer In min	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
5.1	Praxis – Projekt Phase 2	SB	SA		5	24	4,7
5.2	Betriebsplanungsseminar	SB PZ	SA Ko		5	6	4,7
	Summe					30	9,4
6.1	Bachelor-Arbeit mit Kolloquium	SB PZ	BA Ko	30	6	12	9,6
6.2	Gewerblicher Gartenbau II	PZ	M	30	6	4	3,2
6.3	Qualitäts- und Umweltmanagement	PZ	K	90	6	4	3,2
6.4.1	WP - Spezielles Versuchswesen und Pflanzenzüchtung	PZ	K	90	6	5	3,8
6.4.2	WP - Spez. Pflanzenernährung und – gesundheit	SB PZ	S M	30	6	5	3,8
6.4.3	WP - Berufs- und Arbeitspädagogik ¹	PZ PZ	K M	180 60	6	5	3,8
6.4.4	WP - Ökologie	PZ	K	90	6	5	3,8
	Summe					30	23,6

¹ Prüfungen laut AEVO

Anlage 3: Ordnung für die Praxisphasen im BA-Studiengang Gartenbau (PraO)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele
- § 3 Durchführung der Praxisphasen
- § 4 Pflichten der Studierenden
- § 5 Pflichten der Ausbildungsstelle
- § 6 Haftung
- § 7 Bericht
- § 8 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen
- § 9 Anerkennung der Praxisphasen
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Praxisphasen I und II im BA-Studiengang Gartenbau der Fachhochschule Erfurt. In der nachstehenden Ordnung wird in den Bezeichnungen lediglich die männliche Form aufgeführt. Frauen führen die Funktionsbezeichnung soweit möglich in weiblicher Form.

§ 2 Ziele

Ziel der Praxisphasen ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Auf der Basis des im Studium erworbenen Wissens sollen praktische Kenntnisse und Erfahrungen vermittelt und vertieft werden. Die Praxisphasen sollen den Studierenden konkrete persönliche Erfahrungen mit den für ihre Fachrichtung typischen Arbeitsabläufen in der beruflichen Praxis vermitteln, sowie den Anwendungsbezug der im Studium erworbenen Kenntnisse, Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen. Die Praxisstelle soll den Studierenden mit den Tätigkeitsmerkmalen des Bachelors der Fachrichtung Gartenbau vertraut machen und neben betriebswirtschaftlichen, produktionstechnischen und wissenschaftlichen Fragestellungen auch die Anforderungen des modernen Gartenbaus mit ihren sozialen und naturwissenschaftlichen Dimensionen einbeziehen.

§ 3 Durchführung der Praxisphasen

- (1) Der Leiter des zuständigen Praktikantenamtes ist für die Durchführung der Praxisphasen zuständig und klärt die zwischen Ausbildungsstelle, Studierenden und Fachhochschule auftretenden Fragen. Er kann diese Aufgaben auf eine andere Person der Fakultät (betreuender Hochschullehrer) übertragen.
Ein Betreuer kann gleichzeitig mehrere Studierende betreuen.
- (2) Die gesamte Praxiszeit umfasst einen Zeitraum von 19 Wochen und eine Studienarbeit.
 - Die erste Praxisphase wird am Ende des 4. Studienseesters durchgeführt.
 - Die zweite Praxisphase wird am Beginn des 5. Studienseesters durchgeführt.
 - Die beiden Teile können in unmittelbarer Folge als zusammenhängender Block absolviert werden.
 - Die Praxisphasen dürfen nicht in demselben Betrieb absolviert werden, in dem das Vorpraktikum abgeleistet wurde. Ebenso können sie nicht im elterlichen oder eigenen Betrieb absolviert werden.
- (3) Die Studienarbeit soll zu einem Thema geschrieben werden, das in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Praxisbetrieb steht. Sie wird nach den Grundsätzen einer wissenschaftlichen Arbeit angefertigt und hat in der Regel einen Umfang von ca. 20 Seiten A4. Der betreuende Hochschullehrer ist auch für die Studienarbeit zuständig.

- (4) Ausnahmen unterliegen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Bei Abwesenheitszeiten von mehr als einer Woche verlängert sich die jeweilige Praxisphase um die entsprechenden Fehlzeiten.
- (5) Die Praxisphasen sind Bestandteil des Studiums und werden unter Betreuung der Fachhochschule in dafür geeigneten, anerkannten Ausbildungsstellen nach Maßgabe eines zwischen Ausbildungsstelle, Studierenden und Fachhochschule abzuschließenden Vertrages durchgeführt. Die Aufgabenstellungen in den Praxisphasen sollen in fachlicher und terminlicher Hinsicht für die Studierenden überschaubar sein, dem Ausbildungsstand der Studierenden entsprechen und dem Lernziel der Praxisphasen dienen.
- (6) Die Praxisphasen sind im Regelfall in Einrichtungen abzuleisten, in denen für spätere berufliche Tätigkeiten typische Aufgaben anfallen und in denen eine fachliche Anleitung der Studierenden gewährleistet ist. Neben Betrieben, Verwaltungen, Behörden, Institutionen und Versuchsbetrieben kommen hierfür auch Fachverbände, Einrichtungen der Landesvertretungen, Organisationen der Wirtschaft, Gewerkschaften und vergleichbare Einrichtungen in Betracht. Gärtnerische Betriebe mit Anerkennung als Ausbildungsbetrieb im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) eignen sich als Ausbildungsstellen.
- (7) Die Praxisphasen können auch im Ausland absolviert werden.
- (8) Die praktische Tätigkeit in den Ausbildungsstellen unterliegt den dort geltenden Arbeitszeitregelungen. Sie soll der tariflichen Arbeitszeit entsprechen.
- (9) Während der Praxisphasen bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten Mitglieder der Fachhochschule.

§ 4 Pflichten der Studierenden

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, sich rechtzeitig und selbständig um eine Stelle für die Praxisphasen zu bemühen.
- (2) Die im Rahmen der Praxisphasen erteilten Aufgaben sind sorgfältig auszuführen, und den Anweisungen der in der Ausbildungsstelle beauftragten Personen ist nachzukommen.
- (3) Die gesetzlichen Vorschriften und die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die betriebliche Schweigepflicht und den Datenschutz sind zu beachten.
- (4) Der Ausbildungsstelle sind die im Rahmen des Praktischen Studiensemesters gewonnenen Ergebnisse und Erkenntnisse zur Verfügung zu stellen.
- (5) Bei Fernbleiben ist die Ausbildungsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge einer Erkrankung spätestens am 3. Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei einer Fehlzeit von mehr als einer Woche ist das Praktikantenamt zu benachrichtigen.
- (6) Für die Praxisphasen ist ein Bericht anzufertigen. Dieser ist spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Praxisphasen beim Praktikantenamt in einfacher Ausfertigung abzugeben.

§ 5 Pflichten der Ausbildungsstelle

- (1) Die Ausbildungsstelle ist verpflichtet:
 - die Studierenden nach Maßgabe der Ordnung für die Praxisphasen im Studiengang Gartenbau einzusetzen und zu selbständigem Arbeiten anzuleiten;
 - die Studierenden für Prüfungstermine freizustellen;
 - Rücksprache mit den betreuenden Hochschullehrern zu halten;
 - die Studierenden bei der Anfertigung von Studienarbeiten zu unterstützen;
 - die Studierenden am ersten Arbeitstag in Fragen des betriebsspezifischen Arbeits-, Brand- und Gesundheitsschutzes zu belehren, und den Namen der Fachkraft für Arbeitsschutz sowie Namen

- und Anschrift der zuständigen Berufsgenossenschaft bekannt zu geben;
 - die Studierenden auf das richtige Verhalten bei Arbeitsunfällen hinzuweisen.
- (2) Die Ausbildungsstelle benennt einen Beauftragten für die Praktischen Studiensemester, der die Durchführung der praktischen Tätigkeiten betreut.
- (3) Die Ausbildungsstelle stellt einen Nachweis über die Dauer der Tätigkeit aus, der dem Bericht beizufügen ist.

§ 6 Haftung

- (1) Die Studierenden sind während der Praktischen Studiensemester nach § 539 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung gesetzlich gegen Unfall versichert. Träger der Unfallversicherung für die Dauer des Praktikums ist die Berufsgenossenschaft der Praxisstelle. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Fachhochschule die Kopie der Unfallanzeige, welche so schnell wie möglich an die zuständige Berufsgenossenschaft zu richten ist.
- (2) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden an der Praxisstelle ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.
- (3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, zusätzlich eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7 Praxisphasenbericht

- (1) In jeder Praxisphase haben die Studierenden einen Bericht anzufertigen. Dieser muss eine Beschreibung des Betriebes, eine nachvollziehbare Beschreibung der durchgeführten Tätigkeiten und einen persönlichen Erfahrungsbericht umfassen. Der Bericht ist einmal schriftlich und als pdf-Datei beim zuständigen Praktikantenamt abzugeben. Die Betriebsbeschreibung und der Tätigkeitsbericht sind vom Betrieb zu unterschreiben.
- (2) Der Praxisphasenbericht ist spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Praxisphase (Enddatum laut Ausbildungsvertrag) abzugeben.
- (3) Werden beide Praxisphasen in einem Betrieb abgeleistet, so genügt ein Bericht.

§ 8 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

- (1) Im Verlaufe des Studiums werden lt. Modulplan des Studienganges Gartenbau praxisbegleitende Lehrveranstaltungen angeboten. Diese beinhalten einzelne Lehrveranstaltungen sowie Kolloquien zur Vor- und Nachbereitung der Praxisphasen. Die Studierenden müssen bei der Anmeldung zur Bachelorprüfung die Teilnahme an dieser Veranstaltung nachweisen.
- (2) Sollte die vorgeschriebene Teilnahme aus zwingenden Gründen nicht möglich sein, kann durch den zuständigen Prüfungsausschuss eine Ersatzleistung festgelegt werden.

§ 9 Anerkennung der Praxisphasen

- (1) Die Anerkennung einer Praxisphase wird verweigert, wenn:
- der Ausbildungsbetrieb eine schriftliche Erklärung darüber abgibt, dass die berufspraktische Arbeit der Studierenden nicht den Anforderungen an die Ausbildung im Rahmen der "Ordnung für die Praxisphasen" entspricht;
 - der Ausbildungsbetrieb nachweist, dass die Studierenden nicht den Verpflichtungen aus dem abgeschlossenen Ausbildungsvertrag nachgekommen sind;
 - der von den Studierenden angefertigte Praxissemesterbericht nicht den Anforderungen entspricht;
 - die von den Studierenden angefertigte Studienarbeit nicht den Anforderungen entspricht;

- die Studierenden krankheitsbedingt während mehr als 1/3 der im Ausbildungsvertrag vereinbarten Arbeitszeit fehlten.

(2) Bei einer Verweigerung der Annerkennung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Modalitäten der Wiederholung der Praxisphase.

§ 10 Inkrafttreten

Die Ordnung für die Praxisphasen des Bachelorstudienganges Gartenbau an der Fachhochschule Erfurt tritt mit der Veröffentlichung im Verkündigungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den

.....
Prof. Dr. – Ing. H. Kill
Präsident
Fachhochschule Erfurt

.....
Prof. Dr. F. J. Laufke
Dekan
Fakultät LGF

Anlage 3a: Praxisphasenvertrag

Vertrag
über die O erste, O zweite, O erste und zweite Praxisphase
zutreffendes bitt ankreuzen

zwischen

.....
(Firma - Behörde - Institution)

.....
(Anschrift)

.....
(Telefon/Fax)

die als Ausbildungsbeauftragten folgenden Mitarbeiter benennt:

..... (Name) (Telefon)

- nachfolgend Ausbildungsstelle genannt -

und

Herrn/Frau
(Name/Vorname)

..... (geboren am) (Matrikel-Nummer) (Telefon)

.....
(Anschrift)

Studierende(r) der Fachhochschule Erfurt, BA-Studiengang Gartenbau

sowie

**der Fachhochschule Erfurt, vertreten durch die/den Leiter(in) des zuständigen
Praktikantenamtes, das als betreuenden Hochschullehrer folgende Person benennt:**

..... (Name, Vorname) (Telefon)

wird im Tätigkeitsbereich

für die Zeit vom **bis** **folgender Vertrag geschlossen**

§ 1 Allgemeines

Im BA-Studiengang Gartenbau an der Fachhochschule Erfurt werden zwei Praxismodule durchgeführt. Die dafür geltende "Ordnung für die Praxisphasen" ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

(1) Die/Der Studierende verpflichtet sich, sich den Zielsetzungen der Praxisphasen entsprechend zu verhalten, insbesondere

1. die im Rahmen der Praxisphasen erteilten Aufgaben sorgfältig auszuführen und den Anweisungen der beauftragten Personen der Ausbildungsstelle nachzukommen,
2. die gesetzlichen Vorschriften und geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten,
3. der Ausbildungsstelle die im Rahmen der Praktischen Studiensemester gewonnenen Arbeitsergebnisse zur Verfügung zu stellen,
4. bei Fernbleiben die Ausbildungsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung spätestens am 3. Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, bei einer Fehlzeit von mehr als einer Woche die Fachhochschule zu benachrichtigen,
5. den Praxisphasenbericht frist- und formgerecht einzureichen.

(2) Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich,

1. die/den Studierende(n) in dem zuvor genannten Zeitraum in der Praxisphase nach Maßgabe der "Ordnung für die Praxisphasen" einzusetzen und zu selbständigem Arbeiten anzuleiten;
2. die/den Studierende(n) für Prüfungstermine freizustellen;
3. der Fachhochschule die Betreuung der/des Studierenden in der Ausbildungsstelle zu ermöglichen;
4. die/den Studierende(n) bei der Anfertigung des Praxisphasenberichtes und der Studienarbeit zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, insofern hierdurch das Betriebsgeheimnis nicht verletzt wird (bei einer Verwertung der Ergebnisse liegen die Urheberrechte zu gleichen Teilen bei der Praxissemesterstelle und der Fachhochschule);
5. der von den Studierenden zu erstellende Praxisphasenbericht gegenzuzeichnen, den Tätigkeitsnachweis auszustellen und der Fachhochschule schriftlich mitzuteilen, ob die Praxisphase nach dem Urteil der Ausbildungsstelle erfolgreich absolviert wurde. Werden beide Phasen in einem Betrieb durchgeführt, so genügt ein Nachweis.

(3) Die Fachhochschule Erfurt verpflichtet sich, die organisatorische und fachliche Betreuung des Studiums in der Praxisphase gemäß der geltenden Ordnung sicherzustellen.

§ 3 Vergütung

Sofern eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden soll, ist diese zwischen der Ausbildungsstelle und der/dem Studierenden frei zu vereinbaren. Der/Die Studierende unterrichtet hierüber gegebenenfalls ihren/seinen Förderungsträger.

§ 4 Organisatorische und fachliche Betreuung

(1) Die Ausbildungsstelle benennt die auf Seite 1 des Vertrages genannte Person (Ausbildungsbeauftragte/r) als Beauftragte/n für die Ausbildung der/des Studierenden. Diese/Dieser Ausbildungsbeauftragte ist zugleich Gesprächspartner/in der/des Studierenden sowie dem Praktikantenamt der Fachhochschule und der/des fachlich betreuenden Hochschullehrerin/Hochschullehrers in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren. Er betreut ebenfalls die Studienarbeit.

(2) Die Fachhochschule Erfurt benennt als fachlich betreuenden Hochschullehrer/in die auf Seite 1 genannte Person.

Anlage 3b: Formular über Tätigkeitsnachweis der Praxisstelle

Tätigkeitsnachweis der Praxisstelle

des Studenten/der Studentin

Name: Vorname:

geb. am: Matr.-Nr.:

Wohnort:

Anschrift der Praxisstelle:

Straße:

PLZ/Ort:

Tel./Fax:

e-mail:

Fachsparte:

Der Student/Die Studentin hat die O erste, O zweite, O erste und zweite Praxisphase
in der Zeit vom bis absolviert.

Entsprach die Praxisphase den Anforderungen, die in der Ordnung für die
Praxisphasen beschrieben sind?

ja

nein

Ist der Praxisbericht sorgfältig angefertigt worden?

ja

nein

Spiegelt er Ablauf und Inhalte der Praxisphase korrekt wider?

ja

nein

.....
Ort / Datum

.....
Ausbildungsbeauftragter der Praxisstelle

Anlage 3c: Formular zur Bescheinigung über die erfolgreiche Absolvierung der Praxisphasen

Hiermit wird bescheinigt, dass

Herr/Frau

Matrikelnummer: _____

geb. am: _____ *in:* _____

die Studienleistung für die erste und zweite Praxisphase erfolgreich erbracht hat.

Diese Studienleistung umfasst:

- *die Absolvierung der I. Praxisphase im Sommersemester* _____
- *die Absolvierung der II. Praxisphase im Wintersemester* _____
- *die frist- und formgerechte Abgabe des Praxissemesterberichtes*
- *Die Abgabe der Studienarbeit*

Erfurt, den _____

Leiter/in Praktikantenamt